

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Aufgrund einer Eingabe der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 19.Jänner 2023, wurde seitens der UVP-Behörde die amtswegige Feststellung gem. § 3 Abs 7 UVP-G 2000 betreffend die UVP-Pflicht für die, von der Hans Zöchling GmbH geplante „Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 333/1 in der KG Wielandsthal“, Gemeinde Herzogenburg, eingeleitet.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.Februar 2023, Zl. WST1-UF-178/001-2023, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Herzogenburg, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in

dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

